Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen Förderung nach § 14 ÖPNVG NRW

Ihr Antrag vom	
Anlagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) 2 Vordrucke Verwendungsnachweis 2 Vordrucke Nachweis Bürgerbusverein	
Zuwendungsbescheid (Projektförderung)	
I.	
1. <u>Bewilligung</u> Auf Ihren Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom bis 31. Dezember (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von	
EUR	
(in Worten: " Euro").	
 Zur Durchführung folgender Maßnahme Die Zuwendung ist zweckgebunden und bestimmt zum Ausgleich der Personaleinsatz- und Sachmittel für das Kompetenzcenter 	
innerhalb des	
Bewilligungszeitraums	
(Maßnahmenbeschreibung) zur Verbesserung der Qualität, der Sicherheit und des Services im ÖPNV	
□ zur Weiterleitung an den/die Bürgerbusverein/e	
als pauschaler Ausgleich der Organisationsausgaben für das/die Bürgerbusvorhabeninnerhalb des Bewilligungszeitraums.	
□ zur Erst-/Ersatz-Beschaffung von Bürgerbusfahrzeug/en mit Niederflurbereich oder spezieller Vorrichtung für die Aufnahme von Rollstühlen* mit alternativem Antrieb (z. B. Erdgas- oder Hybridantrieb)* für das/die Bürgerbusvorhaben Das/die Fahrzeug/e ist/sind für die Dauer von sieben Jahren ab dem Tag der Erstzulassung	

oder für die Dauer von fünf Jahren ab dem Tag der Erstzulassung und dem Erreichen

	einer Laufleistung von 300.000 km zweckentsprechend einzusetzen.
	als anteiliger Ausgleich der Reparaturkosten für das Bürgerbusvorhaben
3.	<u>Finanzierungsart/-höhe</u> Die Zuwendung wird in Form der -Finanzierung in Höhe von,- EUR /v. H der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal in Höhe von EUR als Zuschuss gewährt.
4.	Ermittlung der Zuwendung Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:
5.	Bewilligungsrahmen
Di	ie Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:
На	aushaltsjahr 20: EUR aushaltsjahr 20: EUR
На	aushaltsjahr 20: EUR aushaltsjahr 20: EUR aushaltsjahr 20: EUR

6. Auszahlung

Haushaltsjahr 20..:

bzw. Folgejahre:

Die Zuwendung wird aufgrund der Nummer 6.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 14 ÖPNVG NRW ausgezahlt.

..... EUR

II.

Nebenbestimmungen:

Die beigefügten ANBest-G / ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend wird hierzu folgendes bestimmt:

- 1. Förderung Kompetenzcenter
- 1.1 Die Nummern 1.3, 1.4, 1.5, 2.2, 5.4, 6.2, 9.3.1 und 9.5 ANBest-G/ Nummer 1.4 ANBest-P finden keine Anwendung.
- 1.2 Mit dem Verwendungsnachweis ist ein Bericht in dreifacher Ausfertigung über die im Durchführungszeitraum durchgeführten Arbeiten und Projekte des Kompetenzcenters vorzulegen.
- 1.3 Hinweis: Ich weise darauf hin, dass Sie in dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung Kenntnis davon genommen haben, welche dort gemachten Angaben subventionserheblich sind. Darüber hinaus verweise ich auf Ihre Offenbarungspflicht gemäß § 3 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034).
- 2. Förderung Organisationsausgaben Bürgerbusvereine
- 2.1 Die Nummern 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 2, 3, 5.1, 5.4, 5.5, 6, 7.1 bis 7.4, 8.3, 9.3.1 und 9.5 ANBest-G finden keine Anwendung.
- 2.2 Die Zuwendung wird unter der auflösenden Bedingung des ordnungsgemäßen Betriebs des jeweiligen Bürgerbusses mit ehrenamtlichen Fahrerinnen und Fahrern des entsprechenden Bürgerbusvereins bzw. bei Neugründung des Bürgerbusvereins der Betriebsaufnahme innerhalb von achtzehn Monaten ab Gründungsdatum gewährt.
- 2.3 Es ist sicherzustellen, dass bei der Weiterleitung der Zuwendungen die maßgebenden Bestimmungen dieses Zuwendungsbescheides sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 14 ÖPNVG NRW auch dem Bürgerbusverein auferlegt werden. Bei der Weiterleitung der Fördermittel sind die ANBest-P mit Ausnahme der Nummern 1.2, 1.3, 1.4, 2, 3, 4.2, 5.1, 5.4, 5.5, 6.1, 6.2, 6.3, 6.4, 6.5, 7.4, 8.3.1 und 8.5 zum Bestandteil entsprechender Zuwendungsbescheide zu machen. Als Verwendungsnachweis ist von Ihnen der mit Prüfungsvermerk versehene Verwendungsnachweis des Bürgerbusvereins nach dem Muster der Anlage 15 zu den VV-ÖPNVG NRW vorzulegen.
- 2.4 Der Verwendungsnachweis ist von der Gemeinde mit Ablauf des 6. Monats nach Ablauf des Haushaltsjahres vorzulegen. Die Bürgerbusvereine haben den Verwendungsnachweis mit Ablauf des dritten Monats nach Ablauf des Haushaltsjahres vorzulegen. Belege sind im Einzelfall auf Verlangen nachzureichen.
- 2.5 Bis zum 30. November ist mir mitzuteilen, wenn ein der Förderung zu Grunde liegendes Bürgerbusvorhaben im Folgejahr nicht oder nicht für das gesamte Jahr fortgeführt werden soll. Die übrigen Mitteilungspflichten bleiben unberührt.
- 2.6 Der Bürgerbusverein ist/Die Bürgerbusvereine sind darauf hinzuweisen, dass die Landeszuwendung eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch ist. Gem. § 1 Landessubventionsgesetz finden die Bestimmungen des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) Anwendung. Auf die Offenbarungspflicht nach § 3 SubvG wird besonders hingewiesen.

- 3. Förderung Bürgerbusfahrzeuge
- 3.1 Die Nummern 1.3, 1.4.2, 1.5, 1.6, 2, 6 und 8.3 ANBest-G* /1.3, 1.4.2, 2, 6.6 und 6.9 ANBest-P* finden keine Anwendung.
- 3.2 Die Zuwendung wird unter der auflösenden Bedingung des ordnungsgemäßen Betriebs des jeweiligen Bürgerbusses mit ehrenamtlichen Fahrerinnen und Fahrern des entsprechenden Bürgerbusvereins bzw. bei Neugründung des Bürgerbusvereins der Betriebsaufnahme innerhalb von achtzehn Monaten ab Gründungsdatum gewährt.
- 3.3 Die Bestellung ist bis zum ______ nachzuweisen. Verzögerungen bei der Bestellung, bei den Lieferungs- und Zahlungsterminen sind unverzüglich anzuzeigen.
- 3.4 Das aus Mitteln dieser Zuwendung beschaffte Fahrzeug muss alle betriebs- und typenspezifischen Zusatzeinrichtungen und -geräte enthalten, die jeweils für seinen Einsatz in Ihrem Linienverkehr als Bürgerbus erforderlich sind. Insbesondere muss es über mindestens eine fremdkraftbetätigte Tür verfügen und eine Höhe von mindestens 1,80 m im Innenraum aufweisen. Bei Fahrzeugen mit Niederflurbereich muss die Tür eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 1050 mm aufweisen. Die übrigen Fahrzeuge müssen über eine zusätzliche tiefer gezogene Trittstufe an der Einstiegstür sowie über eine zusätzliche Griffstange als Einstiegshilfe verfügen. Das Fahrzeug ist unter Verwendung des landeseinheitlichen Logos als Bürgerbus deutlich zu kennzeichnen.
- 3.5 Das im Wege der Erstbeschaffung geförderte Fahrzeug muss im Rahmen seines Einsatzes als Bürgerbusfahrzeug eine jährliche Laufleistung von mindestens 20.000 km erbringen.
- 3.6 Die Fahrzeuge sind in ein gesondertes Bestandsverzeichnis aufzunehmen, das mindestens folgende Angaben enthalten muss:

 Amtliches Kennzeichen/Wagennummer, Hersteller, Typ, Fahrgestellnummer, Anschaffungsgrund (Bürgerbusvorhaben), voraussichtliche Zweckbindungsdauer von ... bis ...
- 3.7 Verkehrsunternehmen haben mit dem Verwendungsnachweis (Nummer 6 ANBest-P) vorzulegen: *

die Verträge über die Auftragsvergabe und deren Bestätigung,

die Originalrechnung des Lieferanten,

die Originale der Belege über die Ausgaben und den Eingang der Zuwendung, eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil II des neuen sowie die Abmeldebescheinigung des Altfahrzeuges,

den Nachweis über den erzielten Verkaufserlös des Altfahrzeuges.

- 3.8 Bei einer Ersatzbeschaffung des mit diesem Zuwendungsbescheid geförderten Fahrzeuges ist der Verkaufserlös dieses Fahrzeuges für die Anschaffung des neuen Fahrzeuges zu verwenden, sofern nicht auf Antrag die Vorhaltung als Reservefahrzeug für die Dauer von mindestens zwei Jahren zugelassen wird.
- 3.9 Die Belange insbesondere von Personen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, sind im Sinne der Barrierefreiheit nach dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz zu berücksichtigen (§ 2 Absatz 8 ÖPNVG NRW).

Ebenso ist den spezifischen Belangen von Frauen und Männern, Personen, die Kinder betreuen, und Kindern in geeigneter Weise Rechnung zu tragen (§ 2 Absatz 9 ÖPNVG NRW).

- 3.10 Hinweis: Ich weise darauf hin, dass Sie in dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung Kenntnis davon genommen haben, welche dort gemachten Angaben subventionserheblich sind. Darüber hinaus verweise ich auf Ihre Offenbarungspflicht gemäß § 3 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGB1.1 S. 2034).
- 3.11 Bei der Förderung von Reparaturkosten ist der Kostenvoranschlag oder bei zeitnahen Reparaturen die Originalrechnung der Werkstatt vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

^{*} Nicht Zutreffendes streichen